

Ersatzleistungen für infolge der SARS-CoV-2 Verbreitung entfallene Maschinenbauliche Praktika

Aufgrund der Corona-Krise kann es zu Situationen kommen, wo seitens der Industrie die für die Osterferien und/oder Sommerferien 2020 zugesagten Praktika im Bachelorstudium verschoben oder storniert werden. Das Curriculum des Bachelorstudiums Montanmaschinenbau sieht vor, dass bei nachgewiesener Unmöglichkeit der Absolvierung einer Maschinenbaulichen Praxis eine angeleitete anwendungsorientierte schriftliche Arbeit als Ersatz durchgeführt werden kann, deren Ausmaß dem Umfang der nicht erbrachten Praxis anzupassen ist.

Voraussetzungen:

1. Nachweis über eine aufgrund der Corona-Krise entfallene Praxis (z.B. Stornierungsschreiben eines Industrieunternehmens).
2. Der Studierende muss zum Zeitpunkt des Ansuchens um Zuerkennung einer Ersatzleistung für die Maschinenbauliche Praxis alle Lehrveranstaltungen der ersten 4 Semester des Bachelorstudiums Montanmaschinenbau abgeschlossen haben.
3. Es können Ersatzleistungen für die Maschinenbauliche Praxis im Ausmaß von bis zu 7,5 ECTS (ein Praxisblock mit 20 Tagen à 8 Stunden Arbeitszeit), in Ausnahmefällen einer absehbaren unvermeidbaren Studienzeiterverlängerung bis zu 15 ECTS (zwei Praxisblöcke mit 40 Tagen à 8 Stunden Arbeitszeit) vorgesehen werden.
4. Die Gültigkeit dieser Regelung endet mit 29.01.2021.

Prozedere:

Der Studierende reicht bis spätestens zum 31.10.2020 die notwendigen Nachweise (Kündigungsschreiben, Nachweis der Absolvierung der Lehrveranstaltungen der ersten vier Semester des Bachelorstudiums Montanmaschinenbau) beim Studiengangsbeauftragten ein.

Die vom Studiengangsbeauftragten zu definierende Ersatzleistung kann an einem der Lehrstühle des Departments Product Engineering erarbeitet werden. Der Studierende kann ein bevorzugtes Thema für die Ersatzleistung, einen Lehrstuhl, an dem dieses Thema bearbeitet werden könnte und einen möglichen Mentor vorschlagen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Durchführung der Ersatzleistung zum vorgeschlagenen Thema, Mentor und Lehrstuhl.

Mögliche Ersatzleistungen werden unter Berücksichtigung des zu erwartenden Abschlusses des Bachelorstudiums Montanmaschinenbau und nach Maßgabe der Möglichkeiten (Corona-Beschränkungen im Laborbetrieb, vorhandene Ressourcen an den Lehrstühlen) vergeben.

Der Studierende hat zum Abschluss der Ersatzleistung einen schriftlichen Bericht über die Montanmaschinenbauliche Praxis mit unterschriebener Bestätigung durch den Lehrstuhlleiter vorzulegen, der vom Aufbau und Umfang ähnlich jenem für die Anerkennung der Montanmaschinenbaulichen Praxis ist.

Sonstiges:

Für die Ersatzleistung ist keine finanzielle Abgeltung oder Anstellung des Studierenden vorgesehen.